

Weihnachtshilfen 2003

hier:

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

des Sozialhilfeausschusses

vom 05.06.2003

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt:

1. Für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und für Minderbemittelte ist der anlässlich des Weihnachtsfestes entstehende zusätzliche Bedarf zu decken. Hierfür sind Weihnachtshilfen zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes handelt es sich dabei um eine Pflichtleistung der Sozialhilfe. Die Weihnachtshilfe ist unabhängig von der Konfession und dem Grad der religiösen Bindung zu gewähren, da das Weihnachtsfest in allen Kreisen der Bevölkerung aufgrund eines allgemeinen Bedürfnisses nach feierlicher Gestaltung erhöhte Aufwendungen für den Lebensunterhalt verursacht. Die Weihnachtshilfe deckt einen besonderen Bedarf für Essen und Trinken, Weihnachtsbaum und Weihnachtsschmuck sowie Beziehungen zur Umwelt in Form von Verwandtenbesuchen und Kauf von Geschenken ab.

Bei der Höhe der Weihnachtshilfe wird zwischen Haushaltsvorstand/Alleinstehenden und Haushaltsangehörigen unterschieden. Der niedrigere Bedarf für Haushaltsangehörige rechtfertigt sich daraus, dass bestimmte Aufwendungen, wie Weihnachtsbaum und Weihnachtsschmuck nur einmal vom Haushaltsvorstand für die Bedarfsgemeinschaft beschafft werden brauchen.

In den Jahren 1997 bis 2001 gewährte die Stadt Nürnberg den Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und den Minderbemittelten Weihnachtshilfen in folgender Höhe:

Für den Haushaltsvorstand/ Alleinstehenden	132,-- DM / 67,49 €
für jeden Haushaltsangehörigen	63,-- DM / 32,21 €,
für Pflegekinder, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten	63,-- DM / 32,21 €,
für die beim Archiv beschäftigten behinderten Prämienarbeiter	63,-- DM / 32,21 €.

2. Höhe der Weihnachtshilfen 2002

Weihnachtshilfe HV/Alleinstehende	25	v.H. aus 288,-- Euro	=	72,-- Euro,
Weihnachtshilfe Haushaltsangehörige	12,5	v.H. aus 288,-- Euro	=	36,-- Euro.

3. Höhe der Weihnachtshilfen 2003

Seit 2002 werden die Weihnachtshilfen dynamisiert. Sie orientieren sich am Regelsatz eines Haushaltsvorstandes. Die Beträge werden entsprechend der Regelsatz-Verordnung gerundet.

Weihnachtshilfe HV/Alleinstehende	25	v.H. aus 290,-- Euro	=	73,-- Euro,
Weihnachtshilfe Haushaltsangehörige	12,5	v.H. aus 290,-- Euro	=	36,-- Euro.

II. Beilagen:

keine

III. Beschlussvorschlag:

- siehe Beilage -

IV. Herrn OBM z. K.

V. Frau Ref. V

Am
Ref. V